



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

## **Aufruf zur Antragseinreichung**

**vom 10.05.2019**

**gemäß der**

### **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MLV vom 22.3.2018 – 37-30600-7/LIS

(MBI. LSA S. 163)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ruft zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt auf. Mit diesem Aufruf wird die Errichtung von Normal- und Schnellladepunkten an Anlagen für das Parken und Reisen (P+R) und das Parken und Mitfahren (P+M) gefördert.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur an neuen Standorten im Land Sachsen-Anhalt mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Standortes und der Montage der Ladestation. Gefördert wird

- öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) und
- öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (ab einschließlich 50 Kilowatt).

Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, förderfähig sein.

#### **2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt sind innerhalb des Zeitraums vom 20.5.2019 ab 9:00 Uhr bis zum 12.7.2019 bis 12:00 Uhr einzureichen.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2) anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Personen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchst. c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die den Antrag stellende Person eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchst. c ZPO oder § 284 AO treffen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzung

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Wird die Förderung der Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, beantragt, so ist der Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes zu erbringen.

Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der Ladesäulenverordnung und diesem Förderaufruf ertüchtigt wird,
- die bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der Ladesäulenverordnung entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und die Dauer des

Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,

- eine Ertüchtigung hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen zur Erfüllung des punktuellen Aufladens nach der Ladesäulenverordnung erfolgt.

## **5. Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

### **5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Anschaffungsausgaben der Ladestation, die einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie die Ausgaben der Modernisierung bestehender Ladeinfrastruktur (Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung).

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladestation, Steckdosen und Fahrzeugkupplungen nach der Ladesäulenverordnung, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheit, verkehrsrechtliche und informatorische Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN und
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Steckerstandards gemäß der Ladesäulenverordnung, der Ladeleistung und der Authentifizierungsoptionen zur Ermöglichung des punktuellen Aufladens.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, Umspannstation und Baukostenzuschuss.

Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.



## **5.2. Förderhöhe und -bedingungen**

Jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 50 v. H. bis höchstens 2 500 Euro.

Jeder Schnellladepunkt ab einschließlich 50 Kilowatt und kleiner als 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 12 000 Euro.

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.

Die maximale Zuwendungssumme pro Person aus diesem Förderaufruf kann die Bewilligungsbehörde nach eigenem Ermessen begrenzen.

Im Zuge dieses Förderaufrufs werden nicht gefördert:

- das Leasing von Ladeinfrastruktur;
- Ladeinfrastruktur, die weniger als 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche öffentlich zugänglich ist;
- Normalladepunkt mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt,
- Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung ab einschließlich 100 Kilowatt,
- das höhere Auslegen der Netzanschlussleistung,
- der Anschluss des Standortes an das Mittelspannungsnetz,
- ein Pufferspeicher zur Stromversorgung der Ladestation und
- andere Steckerstandards als die in der Ladesäulenverordnung definierten Mindeststandards.

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als sieben Monate betragen. Die Ladeinfrastruktur muss bis spätestens zum 31.1.2020 in Betrieb genommen werden.

Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

## **5.3. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde auf ein Konto der den Antrag stellenden Person (Erstattungsprinzip). Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es gilt der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde.

## **6. Bewilligungsverfahren**

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser auf dem vorgesehenen Antragsformular rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig mit den nach dem Antragsformular erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde, der

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)  
Am Alten Theater 4  
39104 Magdeburg,

eingegangen ist. Das Antragsformular ist über die Internetseite der Bewilligungsbehörde [www.nasa.de/ladeinfrastruktur](http://www.nasa.de/ladeinfrastruktur) zu erhalten.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Werden diese in der von der Bewilligungsbehörde eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## **7. Regionale Verteilung**

Gefördert wird Ladeinfrastruktur an P+R- und P+M-Anlagen in Sachsen-Anhalt.

## **8. Auswahlverfahren**

Es wird ein Auswahlverfahren auf der Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit (Ranking) durchgeführt. Bei der Auswahl werden die beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtleistung innerhalb eines Antrags zugrunde gelegt.

Die Gesamtleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt.

Die Ausgaben für den Netzanschluss sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Die Antrag stellende Person kann die Höhe der beantragten Fördermittel nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Nummer 5.2 dieses Förderaufrufs festlegen. Die Antrag stellende Person kann weniger als die maximal mögliche Zuwendung beantragen, um so eine bessere Position im Wirtschaftlichkeitsranking zu erzielen.

Die Anträge werden ausgehend von den geringsten Kosten pro Kilowatt Ladeleistung (niedrigster Quotient) nach Ablauf der Frist zur letztmöglichen Antragseinreichung der Reihenfolge nach bearbeitet. Ausgenommen davon sind Anträge, bei denen der Quotient der

beantragten Fördermittel und der Gesamtladeleistung den Wert von 100 Euro pro Kilowatt unterschreitet. Diese Anträge werden dem Eingang nach sofort bearbeitet.

## **9. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur**

### **9.1. Technische Anforderungen an den Ladepunkt**

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung.

Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen Standard wie z. B. Open Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Sofern die Ladeinfrastruktur das vertragsbasierte Laden ermöglicht, ist mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden. Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider, EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus auf einer geeigneten Plattform einzusehen ist.

Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

### **9.2. Netzanschlussbedingungen**

Die den Antrag stellende Person muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber vorgenommen wird und die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

### **9.3. Betrieb**

Der permanente Betrieb der Ladestationen muss über die Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren und der Zugang zur Ladestation an 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche



gewährleistet sein. Jede beabsichtigte Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung der Ladestationen ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der den Antrag stellenden Person.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugten regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

#### 9.4. Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche informatorisch zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkstandes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes gemäß § 39 Abs. 10 StVO (Darstellung eines Elektrofahrzeugs) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche informatorisch zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Stellplatzes umfassen.



In Einzelfällen kann auf Antrag davon abgesehen werden. Der Antrag ist mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Als öffentlicher Straßenraum gelten öffentliche Straßen im Sinne des Straßenrechts.

## **10. Preisangaben**

Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Aufladen an der Ladestation angegeben werden. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammen (z.B. Startgebühr, Arbeitspreis etc.), sind diese separat auszuweisen.

## **11. Anforderungen an die Berichterstattung**

Die Berichterstattung erfolgt über das Onlineberichtssystem des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland.

Die Bewilligungsbehörde ist über die Inbetriebnahme zu informieren. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde über ihre Internetseite [www.nasa.de/ladeinfrastruktur](http://www.nasa.de/ladeinfrastruktur) eine digitale Vorlage zur Verfügung.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation ist jeweils zum 1.2. und 1.8. für das zurückliegende Halbjahr nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde über ihre Internetseite [www.nasa.de/ladeinfrastruktur](http://www.nasa.de/ladeinfrastruktur) eine digitale Vorlage zur Verfügung.

Diese Berichte enthalten Angaben zu

- Standort, Kosten, Zugang, Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung und Netzanschluss,
- erfolgten Ladevorgänge hinsichtlich Dauer und Energiemenge je Ladepunkt,
- anhaltenden Betriebsstörungen.

## **12. Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen zu förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie bei der Bewilligungsbehörde sind unter der Telefonnummer (0391) 536 31 68 oder per E-Mail unter [ladeinfrastruktur@nasa.de](mailto:ladeinfrastruktur@nasa.de) zu erreichen.